

XIV. Nachtrag zum Steuergesetz

Anträge der vorberatenden Kommission vom 9. März 2018

- Art. 114 Abs. 1:* ~~Arbeitnehmer ohne Niederlassungsbewilligung, die ihre Einkünfte von einem Arbeitgeber mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland erhalten und die nicht einer Betriebsstätte in der Schweiz belastet werden, werden im ordentlichen Verfahren veranlagt~~Erhält der Steuerpflichtige ohne Niederlassungsbewilligung die Vergütungen von einem im Ausland ansässigen Schuldner der steuerbaren Leistung, so wird er im ordentlichen Verfahren veranlagt.
- Art. 114 Abs. 2 (neu):* Er wird jedoch an der Quelle besteuert, wenn:
- a) die Vergütung der Leistung von einer Betriebsstätte oder einer festen Einrichtung in der Schweiz getragen wird,
 - b) eine Arbeitnehmerentsendung unter verbundenen Gesellschaften vorliegt und sich die Gesellschaft mit Sitz in der Schweiz als wirtschaftliche Arbeitgeberin qualifiziert oder
 - c) ein ausländischer Personalverleiher im Widerspruch zu Art. 12 Abs. 2 des Arbeitsvermittlungsgesetzes vom 6. Oktober 1989 Personal an einen Einsatzbetrieb in der Schweiz verleiht und die Vergütung der Leistung von diesem Einsatzbetrieb getragen wird.
- Art. 185 Abs. 2:* ~~Streichen.~~